

St. Gallen, 14. August 2026

XX. Nachtrag zum Personalverordnung des Kantons St. Gallen

Vernehmlassung SGKGP

Gerne nehmen wir den vorgesehenen Anpassungen fristgerecht wie folgt Stellung:

Die kommunizierten Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst. Das gilt insbesondere für die Erhöhung resp. Verbesserung der Ansätze bezogen auf die Inkonvenienz- und Fahrkilometerentschädigungen. Letzteres fordern wir seit Jahren.

Zu Art. 43 b) Übertragung auf das Folgejahr

Die Erhöhung von 40 auf 60 übertragbare Stunden entspricht den Bedürfnissen der Mitarbeitenden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass insbesondere in Abteilungen mit zahlreichen Fachpersonen resp. einer grossen Anzahl von Mitarbeitenden, die nur mit «on the job» absolvierbaren Fachausbildungen eingesetzt werden können (z.B. im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), die Mehrbelastung von Mitarbeitenden stark ansteigt, wenn ArbeitskollegInnen ausfallen oder die Stelle wechseln und diese kurz- bis mittelfristig nicht durch Fachkräfte ersetzt werden können. Nicht nur in Einzelfällen ist die Begrenzung auf 60 Stunden zu knapp bemessen.

Wir **beantragen** deshalb, Amtsleitern sollte die Kompetenz eingeräumt werden, bei betrieblich bedingten Mehrbelastungen Mitarbeitenden die Übertragung von Zeitguthaben im Umfang von mehr als 60 Stunden zu genehmigen.

Zu Art. 58a Vertrauensarbeitszeit

Die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader ist grundsätzlich sinnvoll. Bei Funktionen mit hoher Eigenverantwortung und grosser zeitlicher Autonomie ist eine detaillierte Arbeitszeiterfassung wenig zweckmässig. Zurückhaltend zu beurteilen ist hingegen die pauschale Gewährung von zehn zusätzlichen Ferientagen. Hier sollte genügend Spielraum bestehen, die Kompensation den konkreten Funktionen und betrieblichen Verhältnissen anzupassen, statt mit der Vertrauensarbeitszeit automatisch einen einheitlichen Zusatzanspruch zu verbinden.

Soweit der Personenkreis, dessen Arbeitsverhältnis nach Art. 10 PersG i.V.m. Art. 132 PersV von der Regierung begründet wird, sowie darüber hinaus Leiterinnen und Leiter der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen, bestimmte Funktionen im Justizbereich (teil- und hauptamtliche Richterinnen und Richter, Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsgerichtes) und schliesslich auch für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Kantonsrates beschränkt ist und bleibt, haben wir gegen die Anwendung von Vertrauensarbeitszeit nichts einzuwenden. Dagegen **wehren** wir uns gegen eine Erweiterung des Personenkreises. Soll die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für weitere Mitarbeitende selbst nur dann eingeführt werden, wenn die Betroffenen Bereitschaft hierzu zeigen, impliziert dies doch eine konkrete Erwartungshaltung.

Zu Art. 63 Ferienbezug

Wir **beantragen**, die Kompetenz zur Zustimmung zur Übertragung von mehr als 10 Ferientagen sei den Amtsleitern und nicht der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements zu erteilen.

Amtsleiter sind aufgrund Ihrer Detailkenntnisse über die betrieblichen Abläufe besser in der Lage zu entscheiden, ob eine Übertragung von mehr als 10 Ferientagen gerechtfertigt ist oder nicht.

Für den SGKGP:

Nico Gächter
Präsident

